

Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten

Im Rahmen der Schulpraktischen Studien können nach §§ 18 und 19 der Ordnung für die schulpraktischen Studien (SPSO) Leistungen als Ersatz eines Moduls der Schulpraktischen Studien anerkannt werden.

Für eine Anrechnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Als Ersatz eines Moduls der Schulpraktischen Studien können Tätigkeiten anerkannt werden, die eine längere Anwesenheit in der Schule von mindestens 100 Präsenzstunden (Zeitstunden) ausweisen.
- Hierbei handelt es sich um eine zusammenhängende Tätigkeit zum Beispiel im Rahmen von Angestelltenverträgen (TV-H) in der Schule. Darunter ist eine kontinuierliche Lehrtätigkeit (Lehrauftrag) in mind. einem der studierten Fächer in den jeweiligen Klassenstufen zu verstehen. Dabei müssen Sie eigenverantwortlich als Lehrkraft tätig gewesen sein (inkl. Notengebung und Teilnahme an Fachkonferenzen etc.).
- Die Schule muss der Schulform entsprechen, die Sie an der Universität studieren. Für L3 (alte Praktikumsordnung) bedeutet dies, dass auch Unterrichtserfahrungen in den studierten Fächern der Oberstufe vorliegen müssen. Für das 2. Modul in L5 sind nur Tätigkeiten an einer Mittelstufenschule anrechenbar, nicht Tätigkeiten an Förderschulen.
- **Nicht anerkannt werden Hausaufgabenbetreuung oder einzelne Vertretungsstunden (VSS) in verschiedenen Fächern.**
- Es ist zu beachten, dass ein grundständiges SPS-Modul an der Goethe-Universität absolviert werden muss. Es kann nur ein Modul der Schulpraktischen Studien angerechnet werden.

Ablauf der Anrechnung

- Die **Bescheinigung der Schule** über die oben angeführten Voraussetzungen für die Anrechnung muss (auf dem Briefbogen der Schule mit Stempel und Unterschrift) im **Büro für Schulpraktische Studien** vorgelegt werden, um zu klären, ob die absolvierte Tätigkeit angerechnet werden kann.
- Sollte eine Anrechnung möglich sein, muss ein dem **Praktikumsbericht vergleichbarer Bericht** erstellt werden. Informieren Sie sich rechtzeitig im Büro für Schulpraktische Studien, welche Praktikumsbeauftragten Sie für eine Betreuung der Anerkennung ansprechen können. Sie nehmen dann **Kontakt zu einer*m Praktikumsbeauftragten** auf, bei der*dem Sie den Bericht schreiben können. Diese*r gibt Ihnen eine grundwissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung vor und bewertet den Bericht als Prüfungsleistung.
- Die Praktikumsbeauftragten empfehlen der*dem Direktor*in des Büros für Schulpraktische Studien schriftlich (formloses Schreiben), die Tätigkeit als Äquivalent für ein Modul Schulpraktische Studien auf der Grundlage des bewerteten Praktikumsberichtes (Note/Notenpunkte) zu befürworten. Die Befürwortung muss auf einem Briefbogen des Fachbereichs geschrieben und mit Stempel und Unterschrift versehen sein, damit die Hessische Lehrkräfteakademie diese anerkennen kann.
- Mit der **Empfehlung (inkl. Note) der*des Praktikumsbeauftragten** und der **Schulbescheinigung** können Sie persönlich einen **Antrag** im Büro für Schulpraktische Studien zur Anrechnung praxisbezogener Tätigkeiten stellen.
- Die*der Direktor*in für Schulpraktische Studien beantragt die Anrechnung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie – Prüfungsstelle Frankfurt/Main.
- Die Genehmigung wird Ihnen postalisch von der Hessischen Lehrkräfteakademie – Prüfungsstelle Frankfurt/Main zugestellt.